dert, er kann atso gegen dasselbe weder Bersammlungen besuchen, noch Bereinigungen beiteten. Dies ist Art. 32 der Constitution bestimmt, und darin liegt nicht, wie viele sagen, eine ungerechte Beschränkung des Bersammlungs und Bereinigungsrechts.

Bedenklicher w es, daß alle diese Rechte im Fall eines Kriegs und Aufruhrs im Zeitlang für einen bestimmten Distrikt aufgeboben werden können. Art. 108. Aber wenn sich Hunderte und Tausende zusaume. rötten, um das Geset mit Küßen zu treten, so sind Mittel nöthig, das Geset wieder herzustellen, und deshalb muß die Regierung das Recht haben, in solchen Fällen die Grunderechte aufzuheben.

Die naheren Bestimmungen darüber find einem besondern Befege vorbehalten; und dies muß Anordnungen treffen, welche das

Bolf vor Uebergriffen der Behörden ichugen.

Deutschland.

Berlin, 15. Januar. Außer mit der deutschen Dberhoheit3-Frage beschäftigt man fich in den Berathichlagungen der Minister, ju benen Berr Camphaufen und Berr Bunjen eingeladen worden find, besonders noch mit der schleswig holsteinischen Angelegenheit, für welche unser Gesandte am Sofe von St. James bestimmte Beide Fragen, Die Rriegs= und Die Instruftionen jest erhalt. Raiferfrage, fteben in einer Berbindung, welche gur Folge haben fann, daß die eine um der andern willen mehr im Intereffe Deutschlands gelöft mird, als es bisher den Unfchein hatte. Die Unfunft des Generals von Bonin bezieht fich ebenfalls hierauf und Die Unwesenheit deffelben fann von fehr guter Wirfung fein, Da es befannt ift, daß dieser Offizier derjenige gewesen ift, welcher viel Gutes im letten Rriege angeordnet hat. - Der bisherige Militar-Gouverneur des Pringen Friedrich Wilhelm, Generalmajor von Unruh, ift wegen anhaltender Kranbfeit als Generallieutenant penfionirt und ftatt feiner der Oberftlieutenant Sifcher gu dem wichtigen Amte berufen, dem 17jabrigen Thronerben Preußens fortan zur Seite zu stehen. Je wichtiger in diesem Angenblicke die Beziehungen Preußens zu Deutschland sind, desto erfreulicher ist es, Daß dieser Poften einem Manne anvertraut wird, der, wie der Dberftlieutenant Fischer, mabrend mehrerer Monate in Frankfurt Belegenheit hatte, fich mit den Dort herrschenden Stimmungen und Bunichen befannt zu machen. Uebrigens fteht der Genannte in Dem Rufe eines fenntnigreichen und umfichtigen, in feinerlei Standes-Borurtheilen befangenen Diffiziers.

Im Sandels-Ministerium gibt sich d. Durch den Zusammentritt der * Berlin, 16. Januar. In eine bedeutende Regfamfeit fund. Deputirten aus dem Sandels, Gewerts- und Gesellenftande werden die für die handelspolitischen und gewerblichen Interessen höchst wichtigen Fragen dergestalt berathen und zu einem Entwurf für Die nachfte Rammer bearbeitet, daß, wenn die zu erwartenden National-Bertreter fich mit dem Woble Des Baterlandes practifc beschäftigen wollen, fie in der That Gelegenheit genug Dazu finden werden. Unsere Aufgabe fann es doch nun endlich sein, einen praftischen Nugen unserer freien Institutionen zu erzielen, das Frubjahr muß durch rege Geichäftigfeit in allen gewerblichen Rlaffen den Boden gut bestellt begrußen, damit wir die Gaat gur fruchtbringenden Ernte einstreuen konnen. Auch über die Beichaffung einer deutschen Flotte werden mit dem Reichs : Ministerium Unterhandlungen gepflogen; binnen Kurzem wird ein preußischer Beamter (man nennt den Königl. Fabrifen = Rommiffions = Rath Bedding) nach Amerifa geben, um den Anfauf von Segelund Dampfichiffen zu bewirfen. Auch follen daselbst von pregischer Seite Marine Dffiziere engagirt werden, mas nach den Dittheis lungen ans den Bereinsstaaten feine Schwierigfeiten haben wird.

Berlin, 17. Januar. Die von den Herren hänel und Schumann in Moabit augeregte menschenfreundliche Jeee zur Begründung einer preußischen National Invalidenkasse, sindet großen Anklang. Nach einer Berechnung durften ungefähr 82,000 invalide Arbeiter in Preußen jene Kasse in Anspruch nehmen. Letztere soll ihre Geldkräfte nicht aus den Kollesten, Legaten und Unterstützungen des Staates, sondern hauptsächlich aus dem monatlichen Beisen aus Enterpreus eines einem Alleheiterschiegen ziehen

trag von 6 Pfenningen eines jeden Arbeitsfähigen ziehen.

Berlin, 18. Jan. Bon der Konferenz im Handels-Ministerinm, betreffend die Berathungen über den Entwurf einer Berordsnung zur Ergänzung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung ist Folgendes zu berichten: Die erste Situng der zu dieser Konferenz berusenen Sachverständigen fand heut Bormittag statt. Im Auftrage des Ministers eröffnete der Ministerial Direktor Hr. v. Pommers Esche die Berhandlung. Er deutete darauf hin, daß, um den vielseitigen Wünschen und Kundgebungen der Handwerker zu genügen, die Regierung provisorische Berordnungen zur Regelung der Handwerker-Verhältnisse zu erlassen beabsichtige. Die selbe habe indes Bedenken getragen, das mehrfach gestellte Berlangen nach Biedereinssührung des

Innungszwanges zu berüdfichtigen. gebenden Rammer muffe überlaffen bleiben, fchließliche und umfaffende Bestimmungen hiernber festzustellen. hierauf murde den Deputirten des Sandwerferstandes ein "vorläufiger Ent-wurf einer Berordnung zur Ergänzung der 211e gemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845" vorgelegt. Derfelbe befteht aus 42 Paragraphen und enthalt gunachit (§ 1) für eine Reihe von Sandwerken zu den allgemeinen und maßgebend bleibenden Bestimmungen der Gewerbe Dronung die Beschränfung, daß ihnen der Beginn des felbftftandigen Gewerbetriebes nur dann zu geftatten fei, wenn fie entweder in eine Junung aufgenommen sind, oder ihre Befähigung durch das Zeug-niß einer Prüfungsbehörde nachweisen. Zu den so beschränkten Gewerben (im Gauzen etwa 70) gehören: die Müller, Bäcker, Fleischer, Schneider, Tischler, Schuhmacher, Schlosser, Riemer Die Bulaffung gur Brufung ift bedingt durch ben Rachweis, daß der zu Brufende das Sandwerk innungsmäßig erlernt habe, nach der Gefellen Prufung entlaffen und feit der Entlaffung mindeftens 3 Jahre verlaufen. Bei Innungsangelegenheiten, welche die Wesellen berühren, muß diesen gestattet werden, ihre Interessen durch Vertreter (Altgesellen) vor der Innung zur Sprache zu bringen. Es folgen dann die schon früher der National Versammlung vorgelegten Bestimmungen gegen Das Trudfustem (§ 16. u. ff.), Fabrifinhaber dürfen die Arbeiter nur in baarem Gelde befriedigen (ausgenommen ift Anrechnung des Lohnes auf verabreichte Bobnung, Arzeneien u. f. w.), ihnen feine Baare freditiren und Forderungen deshalb nicht einflagen. Uebertretungen werden mit 5 bis 500 Thalern bestraft; die Geldbußen fliegen den Kranken- und andern Bulfs-Kaffen zu, deren Mitgliedschaft durch Ortsstatuten jedem Gewerbtreibenden zur Pflicht gemacht wird. In gleicher Beise fann die Berpflichtung festgesett werden zu andern gemeinnütigen Einrichtungen (Unterftütung hulfsbedurftiger Gefellen und Fortvildung der Lehrlinge) beizutragen und die Beitragspflichtigkeit zwangsweise auferlegt werden. Besonders wichtig ist § 33. Er tautet wörtlich: "Die Ortspolizei ist ermächtigt, die Backer und die Verkäuser von Backwaaren anzuhalten, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse, von ihr zu bestimmende Zeitraume durch einen von außen sichtbaren Unschlag am Berfaufstofale zur Kenntnig des Publifums zu bringen. Die fer Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu verjehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen. schreitungen der ermähnten Tagen werden nach § 186 der Gewerbe-Ordnung bestraft."

Mußerdem wird in den nächsten Tagen ein Entwurf gur Bildung

von Gewerbsgerichten vorgelegt werden.

Nach Verlesung und allgemeiner Erläuterung der ersteren Vorlage wurde die Frage an die Versammlung gestellt: ob sie die vorläusige Erlassung einer solchen Verordnung im Allgemeinen für rathsam halte? Es wurde indeß von mehren Deputirten der Antrag gestellt, die Berathungen darüber zu vertagen, damit noch erst private Erörterungen und Verständigungen unter den Vertretern des Handwerferstandes über diese unerwartete Vorlage statthaben könnten. In Folge dessen wurde die Sigung die zum 19. d. Mts. Vormittags 9 Uhr ausgesetzt. — Die Vertreter des Handelsstandes, welche so eben ihre Berathungen über Handelssgerichte beendet hatten, wurden von dem Ministerial-Direktor zur berathenden Theilnahme an den Verhandlungen der Handwerfer eingeladen.

Die Deputirten der Handwerke erhalten an Diaten mahrend der Dauer der Berhandlungen für jeden Tag: die Meister 2 Athlr.,

die Gesellen 11/2 Thir.

Frankfurt a. M., 16. Jan. Wie der schwäbische Merkur mittheilt, ist bei dem Reichsminsterium die amtliche Anzeige eins getroffen, daß zwei nord am eritanische Dam pfschifferegatten für Rechnung der Reichskasse um den Preis von 800,000 Doll. angefauft worden sind. Diese Schiffe sind mit Paighans-Geschüßen ausgerüstet und werden von nordamerikanischen Seeleuten bedient. Man darf sie in kurzem unter Führung des Commodore Parker in den deutschen Gewässern erwarten. Diesen begleiten noch drei nordamerikanische Seeossiziere, um die Leitung

der deutschen Kriegsmarine zu übernehmen.

S Frankfurt, 18. Januar Die D. P. A. Zeitung aibt die Unionsansichten der Gagernschen Partei in Folgendem an: Der Bundesstaat mit der einen Großmacht (Preußen) an der Spiße, wird das engere deutsche Reich. Der Staatenbund zwischen dem engeren deutschen Reiche und den Staatstheilen Destreichs, den deutschen und den nichtdeutschen, wird das deutsche Reich. Das Ganze, die vereinigten Staaten Deutschlands und Destreichs, werden durch eine Union verfnüpft. Diese Union sey nicht blos ein papierner Bertrag, sondern sey ein versassungsmäßiges, durch jährliche Tagsabung lebendig bethätigtes, also auch der Ausbildung zugängliches Institut. Ausschüsse aus dem engeren deutschen Reiche (aus Bolsshaus, Staatenhaus und Bertretern der Reichsgewalt zusammengesett) und Ausschüsse aus dem öfterreichischen Kaiser